

A

Fassadenanreizprogramm Lebendige Zentren Bad Vilbel

Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel vom 19.07.2022

über die Gewährung von Zuwendungen
zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden

im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die Stadt Bad Vilbel fördert im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ die Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung von der Straße einsehbarer Fassaden nach den Festlegungen dieser Richtlinie.

(2) Ziel der Förderung ist es, durch die optische Aufwertung von Fassaden das Erscheinungsbild des abgegrenzten Kernbereichs der Stadt Bad Vilbel aufzuwerten und ein einheitliches Stadtbild zu schaffen.

(3) Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfolgen und wird nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) – in der jeweils gültigen Fassung – bewilligt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden über die eingehenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel stellt die Fördergebietskulisse des Fassadenanreizprogramms dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigelegt.

§ 3 Begriff der Zuwendung

(1) Zuwendungen, nach §23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

§ 4 Fördergegenstände

(1) An von der Straße einsehbar Fassaden können Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, gefördert werden.

(2) Förderfähige Leistungen sind zum Beispiel:

- die Instandsetzung von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden.

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadeninstandsetzung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- energetische Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches und Eigenleistungen,
- die künstlerische Gestaltung von Fassaden,
- das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone,
- die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen,
- die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung,
- die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung.

(3) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen,
- Schottergärten sowie Freiflächen deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden.
- (2) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 7 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich auf Grundlage des Antragformulars (**B**) zu beantragen und die Bewilligung ist abzuwarten. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in und der Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderte(n) Maßnahme(n) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren genutzt und in einem gepflegten Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Bad Vilbel behält sich vor, für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- (4) Die Bauphase des Fassadenprojektes beträgt max. 24 Monate ab Abschluss Modernisierungsvereinbarung.
- (5) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel. Die (farbliche) Gestaltung der beantragten Fassade ist mit dem Kernbereichsmanagement, der Stadt Bad Vilbel und ggf. der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.
- (6) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Kosten dar.
- (2) Für das Fassadenanreizprogramm stehen im Jahr **70.000 Euro** zur Verfügung.
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch 20.000 Euro je Grundstück.
- (4) Eine Kumulierung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Dabei muss es sich jedoch um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. (Bitte informieren Sie sich vorab bei den verantwortlichen Stellen: Stadt Bad Vilbel und Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel).
- (5) Für den kombinierten Einsatz von Städtebaufördermitteln aus dem Fassadenanreizprogramm und KfW-Fördermitteln bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Folgendes: Die Gesamtausgaben des Projektes abzüglich der bewilligten KfW-Fördermittel ergibt die Summe der maximal förderfähigen Gesamtausgaben für die Berechnung der Anreizförderung in einem Städtebauförderprogramm.
- (6) Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Ausgaben für die geförderten Maßnahmen (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden.

§ 7 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Für die Bewilligung einer Förderung muss ein vollständiger Antrag des Antragstellers vorliegen, die Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Vordruck des Antragsformulars (**B**) kann unter www.bad-vilbel.de abgerufen, ausgedruckt oder direkt ausgefüllt werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und einer Kostenplanung ist beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen.
- (2) Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:
 - Name und Adresse des Antragstellers
 - ggf Handlungsvollmacht
 - Bankverbindung (BIC, IBAN)

- nach RiLiSE 19.2 sind drei qualifizierte, verbindliche, vergleichbare und prüfbare Kostenvoranschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände anzufordern
- Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Kernbereichsmanagement
- eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. § 5)

(3) Antragsberechtigt sind **private** Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte sowie Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) mit Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

(4) Bei eventuell fehlenden Unterlagen beträgt die Frist zur Vervollständigung des Antrags 4 Wochen und beginnt mit der Nachforderung durch die verantwortliche Stelle.

(5) Es sind die jeweils gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der Beratung zum Anreizprogramm informiert.

(6) Einen Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Fassadenanreizprogramms kann jederzeit gestellt werden. Auf der Internetseite stehen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Download, um einen Antrag stellen zu können, zur Verfügung. Alternativ können die notwendigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement angefordert werden.

(8) Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Maßnahme. Bei positiver Entscheidung wird mit dem Antragsteller eine Modernisierungsvereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.

(9) Die Maßnahmen können nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung durch den Antragsteller sowie die Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Die Ausführung ist zu dokumentieren und beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Eine Checkliste mit Aufzählung der notwendigen Unterlagen kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden.

(10) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Modernisierungsvereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Fassadenprogramm besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Bad Vilbel und werden im Rahmen des Möglichen vergeben.

§ 8 Auszahlung

(1) Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme, in Form eines vor Ort Termins sowie des Verwendungsnachweises/ Dokumentation (**C**) durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel wird der Zuschuss nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Sollten Mängel festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder die Fördersumme wird entsprechend gekürzt.

(2) Der Verwendungsnachweis/ Dokumentation (**C**) ist nach Abschluss der Arbeiten und des vor Ort Termins, spätestens sechs Wochen nach der Fertigstellung, dem Kernbereichsmanagement vorzulegen. Er enthält alle Vergleichsangebote, Rechnungen inkl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich muss der Antragsteller die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung stellen. Des Weiteren beinhaltet er eine kurze Dokumentation in Form von Fotos vor und nach der Maßnahme. Eine entsprechende Checkliste, die alle notwendigen Unterlagen aufführt, kann unter www.bad-vilbel.de heruntergeladen oder beim Kernbereichsmanagement angefordert werden.

(3) Die zuvor genannten Fristen können auf schriftlichen Antrag, in begründeten Fällen, verlängert werden.

(4) Der Zuschussempfänger muss sämtliche Originalbelege für mindestens zehn Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel aufbewahren.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich im Zuge der Förderung durch das Fassadenprogramm einverstanden, der Stadt Bad Vilbel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes **vor** und **nach** der Durchführung zu gestatten.

(2) Die Maßnahme und das Fassadenprogramm sollen an dem Förderobjekt durch ein von der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Banner kenntlich gemacht werden. Dieses muss der Stadt Bad Vilbel nach Fertigstellung der Arbeiten in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.

(3) Nach Beendigung der Maßnahme muss der Eigentümer ein kleines Hinweisschild an dem Gebäude an einer öffentlich einsehbaren Stelle anbringen. Dieses weist auf die Förderung durch das Fassadenprogramm hin und wird von dem Kernbereichsmanagement / der Stadt Bad Vilbel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Hinweisschild muss für die Dauer der Zweckbindung angebracht bleiben.

(4) Der Eigentümer stimmt außerdem zu, dass die Stadt Bad Vilbel und das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme /des Gebäudes /der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.

§ 10 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückerstattung

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann der Zuwendungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Verkauf des Förderobjektes an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie und der Modernisierungsvereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei nicht stattfindender Übertragung und Entstehung von Ansprüchen und Rückforderungen haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

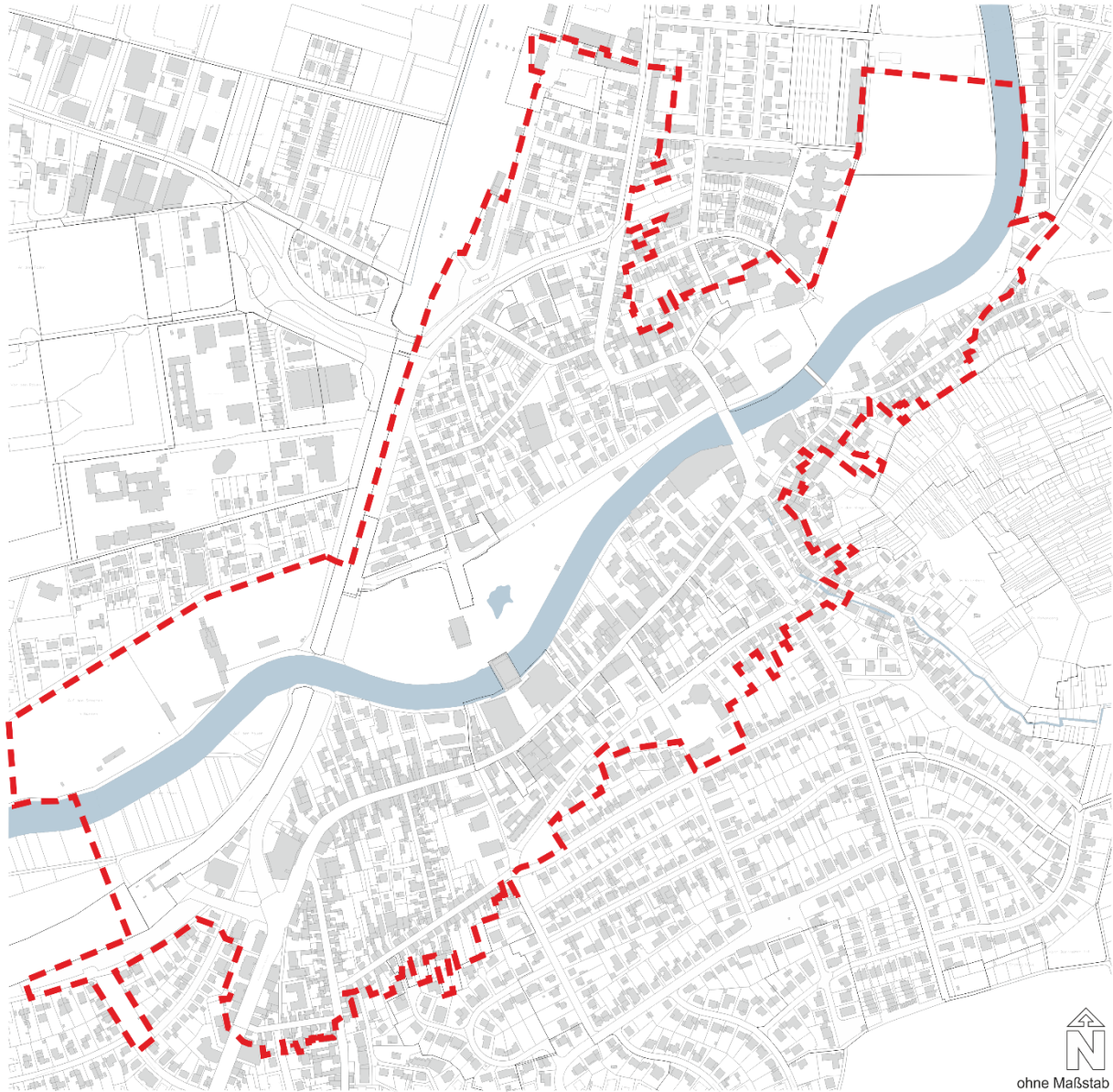
Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 20.07.2022

Sebastian Wysocki

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH „LEBENDIGE ZENTREN“ BAD VILBEL



ohne Maßstab
Stand: 06.10.2021